



Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

CF Frankfurt-Oder GmbH Standort Frankfurt-Oder, vertreten durch den Geschäftsführer Bernd Schmid, Rudolf-Diesel-Straße 19, 72250 Freudenstadt

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. Wehler, Feist & Kollegen, Stapenhorststraße 44 b, 33615 Bielefeld

gegen

Henry Schramm, Thielestraße 3, 15234 Frankfurt (Oder)

- Beklagter -

hat das Amtsgericht Frankfurt (Oder) durch den Richter am Amtsgericht Verhoeven am 13.10.2022 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht erkannt:

1.

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 64,60 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab dem 01.04.2022 sowie 7,50 € an Mahnkosten und 76,44 € an vorgegerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren zu zahlen.

2.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3.

Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.

4.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

5.

Streitwert: bis 500,- €

Kein Tatbestand gemäß 313 a Abs. 1 ZPO.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist teilweise begründet. Die Klägerin hat gegen den Beklagten aus der Mitgliedschaftsvereinbarung vom 26.02.2015 und der Zusatzvereinbarung vom 08.02.2016 noch einen Anspruch auf Zahlung von 64,60 €.

Den reinen Mitgliedsbeitrag von monatlich 19,90 € schuldet der Beklagte der Klägerin noch für die Monate Dezember 2021 bis Februar 2022. In diesen Monaten war das Studio nicht coronabedingt geschlossen, so dass die Leistung der Klägerin rechtlich möglich war. Die Klägerin hielt in diesem Zeitraum ihr Studio auch geöffnet.

Der Beklagte kann dem nicht entgegenhalten, dass er die Voraussetzungen der seinerzeit geltenden 3-G-Regel nicht erfüllte hat und deshalb von einem Besuch des Studios ausgeschlossen war. Die Klägerin hatte in dieser Zeit ihr Studio geöffnet und musste die durch den Betrieb anfallenden laufenden Kosten tragen. Es lag allein am Beklagten dafür zu sorgen, dass er die Voraussetzungen für einen Zutritt, die der Gesetzgeber festgelegt hatte, erfüllte. Anders als in dem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall (BGH XII ZR 64/21) lag keine hoheitlich angeordnete Schließung des Studios vor, so dass es der Klägerin nicht unmöglich war ihre Leistung zu erbringen. Die Möglichkeit, die Voraussetzungen der 3-G-Regel zu erfüllen und somit einen Anspruch auf Zugang zum Studio zu erlangen, hing allein vom Beklagten ab, so dass das Risiko, die Leistung nicht in Anspruch nehmen zu können, in seiner Sphäre lag. Unter diesen Umständen verbleibt es beim Anspruch der Klägerin auf den Mitgliedsbeitrag für diese Monate.

Einen Anspruch auf den Mitgliedsbeitrag für den Monat Juni 2021 hat die Klägerin nicht. Dem vom Beklagten vorgelegten Kontoauszug der Klägerin vom 16.09.2021 (Kopie 9, Blatt 46) lässt sich entnehmen, dass für den Juni 2021 nichts mehr offen war. Gleiches gilt für die Zahlungsaufforderung der Klägerin vom 30.09.2021, in der dieser Monat nicht erwähnt ist. Für das Gericht ist nicht nachvollziehbar vorgetragen worden, wie es dann doch noch zu einem offenen Mitgliedsbeitrag in

diesem Monat kommen kann.

An Zahlungen aus der Zusatzvereinbarung über die Getränkeflatrate von 4,90 € monatlich kann die Klägerin vom Beklagten nur die Getränkeflatrate für den Oktober 2020 in Höhe von 4,90 € verlangen.

Dem steht nicht entgegen, dass der Beklagte behauptet, die Getränkeflatrate mit Schreiben vom 27.05.2020 gekündigt zu haben. Denn der Beklagte konnte den Zugang dieses Schreibens nicht beweisen. Für das Gericht folgt auch nicht aus dem sonstigen Verhalten der Klägerin, dass ihr das Schreiben zugegangen sein muss. Bei den nachfolgenden Schreiben des Beklagten ist lediglich im Schreiben vom 07.09.2020 noch einmal das Schreiben vom 27.05.2020 erwähnt, ohne dass es dem Schreiben beigelegt war. Da nicht feststeht, dass der Klägerin bis zum Oktober 2020 eine Kündigung zugegangen ist, kann sie für diesen Monat (Oktober 2020) den Preis für die Getränkeflatrate von 4,90 € verlangen.

Hingegen besteht ein Anspruch auf die Getränkeflatrate für die Monate Juli 2021 bis Februar 2022 nicht mehr. Jedenfalls aus dem Schreiben des Beklagten vom 07.11.2020 (Kopie 6), dessen Erhalt die Klägerin nicht bestritten hat, lässt sich entnehmen, dass der Beklagte eine Fortführung der Getränkeflatrate nicht mehr wünschte. Dort heißt es ausdrücklich, „das eine Vertragsänderung seit Juni 2020 durchgeführt wurde“ und „der Vertrag...ab Juni 2020 auf nur die Standardbasic umgestellt“ wurde. Die Klägerin konnten anhand dieses Schreibens erkennen, dass der Beklagte die Getränkeflatrate schon seit Juni 2020 nicht mehr wünschte und hätte dies jedenfalls für die Zukunft berücksichtigen müssen, da nicht ersichtlich ist, dass die Kündigung der Getränkeflatrate an weitergehende Fristen oder Formen gebunden war. Mithin konnte die Klägerin für die Monate 6/21 bis 2/22, für die sie noch die Getränkeflatrate verlangt, den Preis dafür nicht mehr geltend machen.

Insgesamt schuldet der Beklagte der Klägerin deshalb nur die Getränkeflatrate für Oktober 2020 von 4,90 € und die Mitgliedsbeiträge für 12/21 bis 2/22 zu je 19,90 €, mithin insgesamt 64,60 €.

Hierauf stehen der Klägerin Prozesszinsen in Höhe der gesetzlichen Verzugszinsen gemäß den §§ 291, 288 Abs. 1 BGB zu.

An Mahnkosten hält das Gericht 7,50 € für angemessen (§ 287 ZPO). Hierbei ist zu berücksichtigen, dass von den zahlreichen Mahnschreiben der Klägerin nur wenige noch berechnete Forderungen betrafen.

An vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren hat der Beklagte der Klägerin (1,3 x 49,- € x 1,2

Postpauschale =) 76,44 € zu ersetzen, weil sich der Beklagte im Zeitpunkt der Beauftragung der Prozessbevollmächtigten der Klägerin mit der vorgerichtlichen Geltendmachung jedenfalls mit einem Teil der Forderungen im Verzuge befand.

Die Nebenentscheidungen beruhen wegen der Kosten auf § 92 Abs. 1 ZPO, wegen der Vollstreckbarkeit auf den §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Verhoeven
Richter am Amtsgericht

Beglaubigt

